

Statuten Verein KISS Kanton Zug



Zeit bleibt wertvoll

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen «KISS Kanton Zug» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz im Kanton Zug.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein «KISS Kanton Zug» vernetzt sich mit kantonalen Gremien, koordiniert und lanciert die Beschaffung kantonalen Spendengelder für alle im Kanton bestehenden KISS Genossenschaften.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins «KISS Kanton Zug» können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und mit monetären oder non-monetären Ressourcen fördern.

Aufnahmegesuche für Mitglieder sind schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe der Vorstand festlegt.

Der Vorstand ist befreit von einer Beitragspflicht.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall, Liquidation

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins «KISS Kanton Zug» sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand



Zeit bleibt wertvoll

a) Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat spätestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von Präsidium und Vorstand
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Mitglied zulässig.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. Vizepräsidentin den Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung mitzuteilen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Mitglieder aus den verschiedenen KISS Genossenschaften aus dem Kt Zug

Ämterkumulation ist zulässig.



Zeit bleibt wertvoll

Art. 14

Dem ehrenamtlich tätigen Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Zu unterzeichnende Dokumente werden vom Präsidium und einer Vorstandsperson mindestens einer anderen KISS Genossenschaft im Kanton Zug unterzeichnet.

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

c) Geschäftsstelle

Die Aufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 17

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstandes bzw. der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 19

Der Vorstand ist berechtigt, Statutenänderungen an Stelle der Hauptversammlung zu beschliessen. Er informiert über seinen Beschluss an der nächsten Hauptversammlung.

Art. 20

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses. Bei einer Auflösung des Vereins wird das allfällig verbleibende Vermögen an die bestehenden KISS Genossenschaften im Kanton Zug im Verhältnis ihrer Mitglieder aufgeteilt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 18. April 2016 genehmigt.

Revidiert gemäss Anforderung der Kant. Steuerverwaltung an der 1. GV des Vereins am 6. Mai 2017

Revidiert gemäss Anträgen der a.o. GV am 6. Dezember 2021

Vorstand:

Tabea Zimmermann Gibson
Karin Pasamontes
Esther Haas
Edith Stocker